



# SATZUNG

**der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.**

**beschlossen von der Mitgliederversammlung  
am 17. Juni 2026 in Erfurt**

## **Präambel**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Thüringen sehen es als notwendig an, die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zu stärken. Zur Wahrnehmung dieses gemeinschaftlichen Anliegens und zur besseren Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen schließen sie sich in der Form des mit der nachfolgenden Satzung beschriebenen Vereins zusammen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist:
  - die Beförderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Dienste und Einrichtungen
  - die Beförderung des sozialen Zusammenhaltes in der Gesellschaft durch Angebote und Leistungen zur sozialen Integration von sozial Bedürftigen
  - die Förderung des Gemeinwohls durch die Einbeziehung und Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements
  - die Entwicklung und Koordinierung wohlfahrtspflegerischer Programme im Freistaat Thüringen.
  - Der Verein kann seine Zwecke auch durch Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften erfüllen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
  1. Planmäßige Beratung, Abstimmung und wechselseitige Information in allen Aufgabenbereichen der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Jugend- Familien-, Alten- und Eingliederungshilfe, Pflege sowie des Gesundheits- und Sozialwesens,
  2. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung der Bevölkerung in Thüringen,
  3. Mitwirkung an der Gesetzgebung, Zusammenarbeit mit der Landesregierung und Organen der Selbstverwaltung in zentralen sozialen Angelegenheiten in Thüringen,

4. Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Belange der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Thüringen in der Öffentlichkeit, gegenüber der Landesregierung, den staatlichen und kommunalen Verbänden und allen sonstigen Organisationen der öffentlichen Selbstverwaltung, in Fachorganisationen und -verbänden soweit Aufgabengebiete der Freien Wohlfahrtspflege berührt werden,
5. Unterstützung der Arbeit von Kreisarbeitsgemeinschaften/Stadt- und Kreisligen der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen,
6. Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. und mit den Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege anderer Bundesländer,
7. Förderung der satzungsmäßigen Aufgaben der Mitglieder durch Weitergabe der Mittel, die insbesondere durch Lotterien, Stiftungen oder Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden,
8. Wahrnehmung von Trägerschaften.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn sie zur Erfüllung ihres gemeinnützigen Zwecks dienen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind folgende Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.

Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.

Jüdische Landesgemeinde Thüringen K.d.ö.R.

- (2) Alle Mitglieder gehören einem der in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände an.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt. Sie erfüllen als Mitglieder gegenüber dem Verein folgende Verpflichtungen:
  - Vorlage der Satzung in der jeweils aktuellen Fassung,
  - Nachweis der Gemeinnützigkeit,
  - jährliche Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers über die satzungsgemäße Verwendung der nach § 2 (2) Ziff. 7 dieser Satzung weitergegebenen Mittel,
  - jährliche Vorlage aller Unterlagen gemäß den Bestimmungen zur Verwendungsnachweisprüfung nach ThürGlüG,
  - Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages und der Umlagen gem. § 12.
- (4) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Wegfall der Funktion als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen;
  - durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres;
  - durch Wegfall der Gemeinnützigkeit.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - der Vorstand (§ 9),
  - die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (§ 11)
- (2) Für die einzelnen Vereinsorgane werden Geschäftsordnungen erstellt. Diese bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 4 Abs. 1 genannten Verbänden zusammen. Diese entsenden bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, von denen eine/r stimmberechtigt ist, in die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus haben die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Thüringen e. V.; Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V.; das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Thüringen e. V.; die Jüdische

Landesgemeinde Thüringen K.d.ö.R. je 5 Sonderstimmen. Der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und der Caritasverband für die Diözese Fulda e.V. haben je 1 Sonderstimme. Das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck haben je 2 Sonderstimmen.

Damit ergibt sich folgende Gesamtstimmenzahl je Mitglied:

|                                                                   |   |
|-------------------------------------------------------------------|---|
| Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.                    | 6 |
| Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.                         | 2 |
| Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.                 | 2 |
| Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.                         | 2 |
| Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V.  | 6 |
| Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Thüringen e.V.               | 6 |
| Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. | 3 |
| Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. | 3 |
| Jüdische Landesgemeinde Thüringen K.d.ö.R.                        | 6 |

- (3) Der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V., der Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V. und der Caritasverband für die Diözese Fulda e.V. können ihre Stimmen gegenseitig auf sich übertragen, das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. können ihre Stimmen gegenseitig auf sich übertragen. Weitere Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Die Stimmübertragung ist durch schriftliche rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der Versammlungsleitung nachzuweisen.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in der LIGA nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden regelmäßig auf der Grundlage eines Jahresplanes, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind anzuberaumen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von 1 Mitglied des Vereins verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beruft die/den Geschäftsführer/in und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 8 Ordnung und Sitzungen der Mitgliederversammlung**

- (1) Die nach § 6 Abs. 6 ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 v. H. der Stimmen anwesend sind. In den Fällen nach § 6 Abs. 3 gelten alle Mitglieder als anwesend. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, hat die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende binnen 2 Wochen eine neue Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Beschlussfähigkeit nach den Sätzen 1 und 4 gilt auch für die Änderung des Zwecks des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann Gäste zulassen und ihnen das Wort erteilen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Vorstand nach § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von zwei gemeinschaftlich abgegeben.
- (2) Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in\*nen werden von den Vereinsmitgliedern

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Jüdische Landesgemeinde Thüringen K.d.ö.R.

in der Regel umlaufend in alphabetischer Reihenfolge jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Stellvertretende/r Vorsitzende/r sind jeweils das Vorstandsmitglied, das im Vorsitz nachfolgt und das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz vorher inne hatte, auf die Dauer der Amtszeit der/des Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Aufgaben des Vorsitzenden**

Die/der Vorsitzende ist die/der Repräsentantin des Vereins. Sie bzw. er führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereins und ist die bzw. der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers.

## **§ 11 Geschäftsführung, Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird als besonderer Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellt.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist insbesondere verantwortlich für die
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung und Umsetzung des jährlichen Haushaltsplanes des Vereins
  - Sicherstellung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel des Vereins
  - Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins
  - Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die beim Verein beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (4) Jährlich findet nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung statt. Sofern hierzu kein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragt wird, erfolgt die Prüfung durch einen Beauftragten eines Mitgliedsverbandes im Rahmen einer Revision.

## **§ 12 Finanzierung**

Zur Finanzierung der Geschäftsstelle und von Maßnahmen gemäß § 2 kann der Verein von seinen Mitgliedern jährlich festzulegende Mitgliedsbeiträge sowie darüber hinaus Umlagen erheben, welche Quartalsweise zu zahlen sind. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und den Umlageschlüssel entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder nach einem zwischen ihnen zu vereinbarenden Schlüssel, soweit diese zum Auflösungszeitpunkt im Sinne der Abgabenordnung als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen, satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten/Schlussbestimmung**

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen.

Erfurt, 17. Juni 2026